

# Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes i. d. F.  
des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts  
vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

## § 1

Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.

- (1) Sofern für die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben in der Anlage zu dieser Verordnung keine Gebühren festgesetzt sind, werden Gebühren nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung – GebVO) vom 28. Juni 1993 (GBl. S. 381, berichtigt S. 643), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Mai 2005 (GBl. S. 403) erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand oder Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gebührentatbestände nach der Fleischhygiene- und Geflügelfleischhygiene-Gebührenverordnung des Landratsamt Hohenlohekreis bleiben hiervon unberührt.

## § 2

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2,50 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 5,00 Euro bis 2.500 Euro erhoben.

- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr, bei Zeitgebühr nach angefallenem Aufwand - mindestens 2,50 Euro - erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (4) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von einem Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 01. November 2008 in Kraft.

gez.

Landrat Helmut M. Jahn

Künzelsau, den 17.10.2008

# Gebührenverzeichnis

vom 01.05.2006, in der Fassung vom 23.02.2018 (gültig ab 01.04.2018)

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
<b>0</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>		
0.1	Allgemeine Hinweise		
	1	<u>Berechnung der Gebühren</u> Soweit die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, wird grundsätzlich je angefangene halbe Stunde abgerechnet.	
<b>0.2</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>		
	1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien u.ä.	2,00 € bis 125,00 €
	2	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem mit der Urschrift	1,50 € je angefangene Seite
	3	Bescheinigungen und Bestätigungen sowie Zeugnisse aller Art	1,50 € bis 100,00 €
	4	Fotokopien: je Seite (formatunabhängig)	0,50 €
	5	Versendung von Akten	15,00 €
	6	Auskünfte aus Akten oder Einsichtnahme in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei)	15,00 €
	7	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A4)	4,00 €
	8	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A3)	6,00 €
	9	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A2)	9,00 €
	10	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A1)	15,00 €
	11	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A0)	25,00 €
<b>12</b>	<b>Kommunalamt</b>		
12.1	Bearbeitung von Widersprüchen		
	1	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs	20 € bis 5.000 €
<b>22</b>	<b>Straßenbauamt</b>		
	1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Bundes- und Landesstraßen §§ 16, 18, 19 StrG und §§ 8, 8a FStrG	pro Stunde 46,20 €
	2	Erteilung eines Zustimmungsbescheids nach TKG, gem. § 68 Abs. 3 i.V.m § 142 Abs. 6 TKG an Bundes- und Landesstraßen	100,00 € - 200,00 €
	3	Gestattung von Leitungsverlegungen an Bundes- und Landesstraßen	100,00 € - 200,00 €
	4	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundes- und Landesstraßen § 22, 23 StrG, § 8 FStrG	pro Stunde 46,20 €
	5	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. Nachbesserung der Straße	pro Stunde 46,20 €
	6	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nicht anders geregelt	pro Stunde 46,20 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
<b>30</b>	<b>Landwirtschaftsamt</b>		
30.1	<b>Bewirtschaftung und Pflege der Kultur- u. Erholungslandschaft, Grundstücksverkehr, Berufsausbildung</b>		
	1	Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) (ohne Gebührenfreiheit wegen Förderung der forstlichen Vorhaben)	45 €
	2	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 27 Abs. 3 LLG	45 €
	3	Grünlandumwandlungsgenehmigung nach § 27 a LLG und Direktzahlungen-Durchführungsverordnung	45 €
<b>30.2</b>	<b>Pflanzenbau, Pflanzenschutz</b>		
	1	Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	45 €
	2	Lehrgänge Sachkundenachweis für	
	2a	die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 22 Abs. 3 PflSchG)	30 € pro Person
	2b	die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§10 Abs. 3 PflSchG)	20 € pro Person
	3	Prüfung Sachkundenachweis für die Anwendung und für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel (§ 2 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	
	3a	Prüfungsgebühr	33 € pro Person
	3b	Ausstellung Plastikkarte Sachkunde bei Teilnahme an der Prüfung	5 €
	4	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen	20 € bis 300 €
	5	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	25 €
	6	Ausnahmegenehmigung von FAKT-Verpflichtungen	25 €
	7	Ausnahmegenehmigung von Cross Compliance-Verpflichtungen	25 €
	8	Verhinderungsververtretung im Rahmen der Pflanzenbeschauverordnung	pro Stunde 52,50 €
	9	Saatgutverkehrskontrolle auf Antrag	pro Stunde 52,50 €
	10	Neuausstellung der Plastikkarte Sachkunde	30,00 €
<b>30.3</b>	<b>Landwirtschaft - allgemein</b>		
	1	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich	pro Stunde 52,50 €
	2	Berechnung von Nährstoff- und Humusbilanzen	25 €
	3	Befreiung nach SchALVO im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	siehe Ziffer 50.4.4.4
	4	Land- und forstwirtschaftlicher Grundstücksverkehr, Landpacht	gebührenfrei
	5	Landwirtschaftliche Berufsausbildung	gebührenfrei
<b>31</b>	<b>Forstamt</b>		
	1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	100 € bis 150 €
	2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar ( §15 Abs. 3 LWaldG)	100 € bis 300 €
	3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 1 u. 3 LWaldG)	200 € bis 300 €
	4	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 1 u. 3 LWaldG)	100 € bis 150 €
	5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	50 € bis 150 €
	6	Untersagung eines Kahlhiebs, wenn Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist (§ 27 Abs. 2 LWaldG)	200 € bis 300 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	7	Verpflichtung zur Duldung der Benutzung fremder Grundstücke; Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Waldwegen; Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	gebührenfrei
	8	Genehmigung von Kahlhieben im Schutzwald gem. § 30 Bodenschutzwald, § 30a Biotop- Schutzwald, § 31 Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 29 Abs. 2 LWaldG)	200 € bis 300 €
	9	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bodenschutzwald (§ 30 Abs. 2 Satz 2 LWaldG)	200 € bis 300 €
	10	Genehmigung der Änderung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes (§ 30a Abs. 5 LWaldG)	200 € bis 300 €
	11	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen (§ 30a Abs. 5 Satz 5 LWaldG)	200 € bis 300 €
	12	Genehmigung zur Errichtung von Gehegen im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	200 € bis 300 €
	13	Genehmigung von organisierten Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	30 € bis 300 €
	14	Genehmigung der Kennzeichnung von Wanderwegen (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	gebührenfrei
	15	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	100 € bis 150 €
	16	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LWaldG)	200 € bis 300 €
	17	Genehmigung von feuergefährlichen Einrichtungen oder Handlungen (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	50 € bis 150 €
	18	Forstaufsichtliche Anordnung (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	30 € bis 300 €
	19	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 und 2 LWaldG)	gebührenfrei
	20	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten	20 €
	21	<b>Gebühren für waldpädagogische Veranstaltungen (§ 65 Abs. 1 Satz 7 LWaldG)</b>	
	21a	Führung von Kindergärten halbtägig	pro Gruppe 20 €
	21b	Führung von Grundschulklassen halbtägig	pro Gruppe 30 €
	21c	Führung von Grundschulklassen ganztägig	pro Gruppe 60 €
	21d	Führung von Schulklassen ab Klasse 5 halbtägig	pro Gruppe 50 €
	21e	Führung von Schulklassen ab Klasse 5 ganztägig	pro Gruppe 100 €
	21f	Sommerferienprogramme für Kinder halbtägig	100 €
	21g	Sommerferienprogramme für Kinder ganztägig	150 €
	21h	Veranstaltungen für Erzieher/innen u. Lehrer/innen halbtägig, pro Person	pro Person 10 €
	21i	Veranstaltungen für Erzieher/innen u. Lehrer/innen ganztägig	pro Person 15 €
	21j	Veranstaltungen für Verbände, Vereine u. sonst. Gruppen	pro Stunde 20 €
	21k	Veranstaltungen für Firmen, Betriebe u.ä.	pro Stunde 50 €
	22	Beratung im Privatwald	bis zu 30 Minuten gebührenfrei, pro weitere angefangene halbe Stunde 24 €
	23	Beratung und Betreuung im Privatwald bei Pflanzmaßnahmen durch Unternehmer	200 € pro Hektar (mindestens 100 €)
<b>34</b>	<b>Veterinäramt</b>		
34.1	<b>Lebensmittelüberwachung</b>		
	1	Genehmigungen, Erlaubnisse, amtliche Anerkennungen, Zulassungen u.ä. nach Lebensmittelrecht	17,50 € bis 5.000 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	2	Auflagen und Anordnungen nach Lebensmittelrecht	17,50 € bis 5.000 €
	3	Ausstellung von Bescheinigungen nach Lebensmittelrecht	10 € - 100 €
	4	Planmäßige Rückstandsuntersuchungen bei lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs im Sinne der Richtlinie 96/23/EG nach Anhang IV der VO/EU 882/2004, soweit nichts anderes festgelegt ist,	pro Viertelstunde 17,50 €
	5	Zusätzliche amtliche Kontrollen nach Artikel 28 der VO(EU) 882/2004	17,50 € bis 5.000 €
<b>34.2</b>	<b>Veterinärwesen</b>		
	1	Genehmigungen, Erlaubnisse, amtliche Anerkennungen, Zulassungen u.ä. nach Tierschutz-, Tierseuchenrecht	17,50 € bis 5.000 €
	2	Genehmigung zum Treiben von Wanderschafherden	17,50 €
	3	Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien oder Sittichen	17,50 € bis 250 €
	4	Anordnungen nach Tierschutz-, Tierseuchenrecht	17,50 € bis 5.000 €
	5	Ausstellung von Bescheinigungen nach Tierschutz-, Tierseuchenrecht	10 € bis 100 €
	6	Untersuchung von Tieren, Tierbeständen, tierischen Teilen und Waren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung, mit und ohne Probenentnahme)	pro Viertelstunde 17,50 €
	7	Untersuchung von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) in der Dienststelle	pro Tier 10,00 €
	8	Gesundheitsbescheinigung (mit und ohne Untersuchung)	pro Viertelstunde 17,50 €
	9	Ausstellung von sonstigen tierärztlichen Bescheinigungen auf Veranlassung	pro Bescheinigung 10 € bis 100 €
	10	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen o.ä. Veranstaltungen, Einrichtungen, Anlagen und Betrieben einschließlich Hin- und Rückfahrt	pro Viertelstunde 17,50 €
	11	Zusätzliche amtliche Kontrollen nach Artikel 28 der VO(EU) 882/2004	17,50 € bis 5.000 €
	12	Gebühr für eine durch den Gebührenpflichtigen zu vertretende Verzögerung oder zu vertretenden Ausfall der Amtshandlung	pro Viertelstunde 17,50 €
	13	Sachkundeprüfung nach Tierschutzgesetz	pro Viertelstunde 17,50 €
	14	Für andere gebührenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet	
	15	Für Amtshandlungen, die von 18 Uhr bis 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden nach 13 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H.. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung	Erhöhung der Gebühren um 100%
<b>42</b>	<b>Gesundheitsamt</b>		
<b>42.1</b>	<b>Amtsärztlicher Dienst</b>		
	1	Gutachten für den öffentlichen Dienst, Einstellungsuntersuchungen (außer Gebührenfreiheit nach §§ 9, 10 LGebG)	69,50 €
	2	Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung steuerlicher Vorteile	30,00 €
	3	Gutachten für Eingliederungshilfe und Heimbetreuung	195,00 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	4	Gutachten zur Pflegebedürftigkeit	174,00 €
	5	Weitere Gutachten für das Sozial- und Jugendamt	94,50 €
	6	Gutachten im Betreuungsverfahren	140,00 €
	7	Vaterschaftsgutachten, Drogenscreenings	34,00 € + Labor- und Untersuchungskosten
	8	Führerscheinbegutachtung	
	8a	vorzeitig	34,00 €
	8b	Verlängerung nach FeV	34,00 €
	8c	Eignungsüberprüfung	68,00 €
	9	Verkehrspsychologische Untersuchung	61,00 €
	10	Waffentauglichkeit	94,00 €
	11	Sonstige amtsärztliche Untersuchungen	
	11a	Sonstige amtsärztliche Untersuchungen (unter einer Stunde)	51,00 €
	11b	Sonstige amtsärztliche Untersuchungen (länger als eine Stunde)	68,00 €
	12a	Blutabnahme	12,00 € + Labor- und Untersuchungskosten
	12b	AIDS-Schnelltest	13,00 € + Labor- und Untersuchungskosten
	13	Bescheinigungen (Sichtvermerk), ärztliches Attest (Schengener Abkommen, HIV, u.a.)	15,00 €
<b>42.2</b>	<b>Allgemeiner und persönlicher Gesundheitsschutz</b>		
<b>42.2.1</b>	<b>Persönlicher Infektionsschutz</b>		
	1	Belehrungen von Personen des Lebensmittelgewerbes nach §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz (IFSG)	30,00 €
	2	Ausstellung Duplikat der Belehrung nach Ziffer 1	15,00 €
	3	Sammel-Erstbelehrung für gemeinnützige Einrichtungen	15,00 €
	4	Sammelbelehrung nach § 43 Abs. 4 bei öffentlichen und gemeinnützigen Einrichtungen	pro Stunde 65,00 €
<b>42.2.2</b>	<b>Hygienische Beurteilung von Einrichtungen</b>		
	1	Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen, die der Hygieneverordnung unterliegen	pro Stunde 65,00 €, je angefangener weiteren halben Stunde 32,50 €
	2	Besichtigungen nach dem Heimgesetz	329,00 €
	3	Infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen nach §§ 1, 23, 33, 36 IFSG und § 9 ÖGDG	pro Stunde 65,00 €, je angefangener weiteren halben Stunde 32,50 €
	4	Gutachterliche Äußerung im Bestattungswesen (Umbettungen etc.)	32,00 €
	5	Sonstiges	je angefangener halben Stunde 32,50 €
<b>42.2.3</b>	<b>Untersuchung von Wasser nach dem IFSG und der TrinkwV</b>		
	1	Begutachtung von Schwimm- und Badewasser	86,00 €
	2	Oberflächenwasser Kosten pro Probe/Laborkosten	20,00 € + Labor- und Untersuchungskosten
	3	Öffentliche Wasserversorgungsanlagen Kosten pro Probe	
	3a	Anlagen nach § 3 Abs. 2 a TrinkwV	20,00 €
	3b	Anlagen nach § 3 Abs. 2b TrinkwV	20,00 €
	4	Hausinstallationen (öffentlich und privat) Kosten pro Probe	
	4a	Kosten pro Probe	30,00 € + Labor- und Untersuchungskosten
	4b	Anlagen nach § 3 Abs. 2 c TrinkwV / Laborkosten	30,00 € + Labor- und Untersuchungskosten

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	5	Besichtigungen von Wasserversorgungsanlagen ohne Probenahme, Stellungnahmen, Beratungen	215,00 €
<b>50</b>	<b>Umwelt- und Baurechtsamt</b>		
50.1	Abfallrecht		
50.1.1	Allgemeine Hinweise		
	1	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die abfallrechtliche Entscheidung ersetzt, so werden zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren erhoben.	
50.1.2	Amtshandlungen nach KrWG sowie nach Verordnungen und Richtlinien, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind		
	1	Anordnungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	54,00 €/h
	2	Ausnahmen von den Pflichten zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in Abfallbeseitigungsanlagen (§ 28 Abs. 2 KrWG)	54,00 €/h
	3	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) einschließlich erforderlicher Amtshandlungen nach UVPG	800 € bis 50.000 €
	4	Plangenehmigungen und -änderungen (§ 35 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG) mit allgemeiner oder standortbezogener Vorprüfung nach UVPG	300 € bis 45.000 €
	5	Bearbeitung von Änderungsanzeigen nach § 35 Abs. 4 KrWG i. V. m. § 15 BImSchG	150 € bis 2.500 €
	6	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG)	54,00 €/h
	7	Verlängerung der Frist für die Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 Satz 2 KrWG)	54,00 €/h
	8	Anordnung bei Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 2 KrWG)	54,00 €/h
	9	Abweichende Einstufung von Abfällen (§ 48 KrWG)	54,00 €/h
	10	Feststellung der endgültigen Stilllegung einer Deponie (§ 40 Abs. 3 KrWG)	54,00 €/h
	11	Feststellung des Abschlusses der Nachsorgephase einer Deponie (§ 40 Abs. 5 KrWG)	54,00 €/h
	12	Prüfung von Anzeigen von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG, soweit kein Bescheid zur Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen wird	25 € bis 250 €
		Bei Anzeigen von gemeinnützigen Abfallsammlungen i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG	gebührenfrei
	13	Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen (§ 18 Abs. 5 Satz 1 KrWG) oder einer Mindestdauer (§ 18 Abs. 6 Satz 1 KrWG) von Abfallsammlungen	75 € bis 500 €
	14	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG	50 € bis 200 €
	15	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Vorlage weiterer Unterlagen zur Anzeige von Abfallsammlungen nach § 18 KrWG	60 € bis 250 €
	16	Untersagung einer Abfallsammlung wegen nicht erfolgter, verspäteter oder unvollständiger Anzeige nach § 18 KrWG (§ 18 Abs. 1 bzw. 2 i. V. m. § 62 KrWG)	60 € bis 250 €
	17	Untersagung einer Abfallsammlung wegen Unzuverlässigkeit (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG) oder weil die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 KrWG nicht sicher gestellt ist (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG)	60 € bis 250 € zzgl. der Gebühr für die Prüfung der Anzeige



Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	18	Untersagung einer Abfallsammlung wegen überwiegender Interessen i. S. d. § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG (§ 18 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 62 KrWG)	60 € bis 250 €
	19	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige nach § 53 KrWG für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von Abfällen	30 €
	20	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Durchsetzung der Anzeigepflicht nach § 53 KrWG	50 € bis 200 €
	21	Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen für Sammler, Beförderer Händler u. Makler von Abfällen (§ 53 Abs. 3 Satz 1 KrWG)	75 € bis 250 €
	22	Anordnung gem. § 62 KrWG zur Vorlage von Nachweisen über die Zuverlässigkeit und der Fach- und Sachkunde zur Anzeige nach § 53 KrWG (§ 53 Abs. 3 Satz 2 KrWG)	60 € bis 250 €
	23	Untersagung der Tätigkeit von Sammlern, Beförderern, Händlern u. Maklern (§ 53 Abs. 3 Satz 3 KrWG)	60 € bis 250 €
	24	Erteilung oder Erweiterung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler u. Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 Abs. 1 KrWG) i. V. m. § 10 AbfAEV	150 € bis 500 €
	25	Widerruf einer Erlaubnis nach § 54 KrWG, einer Transportgenehmigung nach § 49 KrWG oder einer Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 KrWG	100 € bis 800 €
	26	Anordnungen nach § 62 KrWG, sofern nicht bereits durch einen anderen Gebührentatbestand abgedeckt	50 € bis 5.000 €
50.1.3	Amtshandlungen nach LAbfG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind		
	1	Anordnungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des LAbfG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	54,00 €/h
	2	Überwachungsmaßnahmen bei Deponien und genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 19 Abs. 3 Satz 1 LAbfG)	54,00 €/h
	3	Sonstige Überwachungsmaßnahmen, sofern die Ermittlungen ergeben, dass abfallrechtliche Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind (§ 19 Abs.3 Satz 2 LAbfG)	54,00 €/h
50.2	Altlasten- und Bodenschutz		
50.2.1	Amtshandlungen nach BBodSchG und LBodSchAG sowie nach Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze erlassen worden sind		
	Hinweis: Die Gebührentatbestände umfassen nicht die Kosten für externe Gutachter und Sachverständige; diese werden zusätzlich als Auslagenersatz erhoben.		
	1	Anordnungen und Amtshandlungen zur Durchführung des BodSchG und des LBodSchG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen	54,00 €/h
	2	Auskünfte aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster	
	2a	Einfache Auskunft über einen Eintrag im Bodenschutz- und Altlastenkataster	Gebührenfrei
	2b	Umfassende Auskünfte aus dem Bodenschutz- und Altlastenkataster	54,00 €/h
	3	Anordnung zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung (§ 9 Abs. 2 BBodSchG)	54,00 €/h
	4	Sonstige Anordnungen (§ 10 BBodSchG)	54,00 €/h
	5	Anordnung zur Sanierung von Altlasten, Sanierungsuntersuchung (§§ 13, 16 BBodSchG)	54,00 €/h
	6	Maßnahmen im Rahmen der altlastenrechtlichen Überwachung (§ 15 BBodSchG)	54,00 €/h
	7	Maßnahmen im Rahmen der behördlichen Sanierungsplanungen (§§ 14, 16 BBodSchG)	54,00 €/h

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	8	Verbindlichkeitserklärung eines Sanierungsplans (§§ 13 Abs. 6, 16 BBodSchG)	54,00 €/h
	9	Prüfung und Stellungnahme zu Gutachten	54,00 €/h
<b>50.3</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>		
50.3.1	Allgemeine Hinweise		
	1	Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt.	
	2	Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf eine andere behördliche Entscheidung (§13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	3	Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§19 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	4	Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.	
50.3.2	Genehmigung im förmlichen Verfahren		
	1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs.1 BImSchG	200 € bis 50.000 €
50.3.3	Genehmigung im vereinfachten Verfahren		
	1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs.1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 50.3.3.2	150 € bis 37.500 €
	2	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250 € bis 5.000 €
50.3.4	Änderungsgenehmigung		
	1	Genehmigung von wesentlichen Änderungen in der Lage, in der Beschaffenheit oder im Betrieb der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 50.3.4.2	150 € bis 50.000 €
	2	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250 € bis 5.000 €
50.3.5	Teilgenehmigung		
	1	Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	150 € bis 42.500 €
	2	Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	100 € bis 25.000 €
50.3.6	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	1	Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß UVP nach § 3 UVPG (einschließlich Vorprüfung)	300 € bis 87.500 €
	2	Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG	250 € bis 60.000 €
	3	Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG	200 € bis 57.500 €
50.3.7	Sonstiges		
	1	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	100 € bis 12.500 €
	2	Freigabe von Abbauabschnitten	54,00 €/h

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	100 € bis 37.500 €
	4	Zulassung vorzeitiger Beginn § 8a BImSchG	100 € bis 25.000 €
	5	Anzeige nach § 15 BImSchG	150 € bis 1.000 €
	6	Anordnungen und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, einschließlich Anlagenüberwachung (regelmäßige und anlassbezogene Begehungen und Folgemaßnahmen)	54,00 €/h
	7	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 BImSchG	54,00 €/h
	8	Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG	54,00 €/h
	9	Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit den zum BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen	125 € bis 10.000 €
	10	Sonstige Gestattungen der unteren Immissionsschutzbehörde im Zusammenhang mit immissionsschutzrechtlichen Anlagen	125 € bis 5.000 €
	11	EEG-Bescheinigungen für Biogasanlagen (Formaldehydbonus u. a.)	150 € bis 500 €
<b>50.4</b>	<b>Wasserrecht</b>		
50.4.1	Allgemeine Hinweise		
	1	Anmerkungen zu Nr. 50.4.2 und 50.4.3 Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung (50.4.2 und 50.4.3) auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
50.4.2	Benutzung von Gewässern nach § 9 WHG und § 14 WG		
	1	Erlaubnis (§ 8 WHG)	150 € bis 30.000 €
	2	Bewilligung (§ 8 WHG)	500 € bis 50.000 €
	3	gehobene Erlaubnis (§ 15 WHG)	500 € bis 50.000 €
	4	Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 50.4.5 werden zu 50 v. H. angerechnet.	1.000 € bis 17.500 €
	5	Bewilligung für Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 50.4.5 werden zu 50 v. H. angerechnet.	1.200 € bis 20.000 €
	6	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen	200 € bis 10.000 €
	7	Wird dem Unternehmer nach § 99 ff. WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren nach Nr. 50.4.2.1 und 50.4.2.2 zu berücksichtigen.	
	8	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 WHG)	300 € bis 25.000 €
	9	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 20 WHG, § 15 Abs. 2 WG)	54,00 €/h
	10	Löschung von Wasserbenutzungsrechten, -befugnissen und sonstigen Vorhabenzulassungen (§ 17 WG)	250 € bis 5.000 €
	11	Widerruf einer Erlaubnis/Bewilligung (§ 18 WHG)	250 € bis 5.000 €
	12	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)	54,00 €/h

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	13	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)	54,00 €/h
	14	Überprüfung von Staumarken (§ 26 WG)	54,00 €/h
	15	Zulassung vorzeitigen Beginns mit der Benutzung in einem Erlaubnis- oder Bewilligungsverfahren (§ 17 WHG)	100 € bis 25.000 €
	16	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	54,00 €/h
	17	Duldung von Einleitungen und Betrieb von Anlagen nach § 100 WHG und § 75 Absatz 1 WG	150 € bis 2.000 €
	18	Bei Sammelanträgen erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 50.4.2.17 für jede weitere Anlage/Einleitung um 50 €	
	19	Erlaubnisse und Bewilligungen nach §§ 36 WHG und 28 WG, Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern	120 € bis 10.000 €
	20	Festsetzungen und Befreiungen nach §§ 38 WHG und 29 WG in Gewässerrandstreifen	120 € bis 10.000 €
	21	Erlaubnisse und Amtshandlungen nach §§ 49 WHG und 43 WG, Erdaufschlüsse, Geothermie	120 € bis 10.000 €
	22	Erlaubnisse, Festsetzungen und Befreiungen nach § 78 WHG und § 65 WG in Überschwemmungsgebieten	120 € bis 10.000 €
	23	Anzeige einer erlaubnisfreien Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen von mehr als 1.200 m <sup>2</sup> nach § 1 NwVO	50 € bis 5.000 €
50.4.3	<b>Wasserrechtliche Genehmigung und Planfeststellung</b>		
	1	In den Fällen der §§ 60 Abs. 3 WHG, §§ 48 und 63 WG	100 € bis 20.000 €
	2	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 WG	100 € bis 10.000 €
	3	Anzeige der wesentlichen Änderung einer genehmigungspflichtigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	50 € bis 10.000 €
	4	Anzeige, Genehmigungen und Befreiungen auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	120 € bis 10.000 €
	5	Anzeige von Indirekteinleitungen nach § 5 IndVO	50 € bis 10.000 €
50.4.4	<b>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz</b>		
	1	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, §§ 45, 95 Abs. 6 WG)	700 € bis 50.000 €
	2	Aufhebung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG, §§ 45, 95 Abs. 6 WG)	200 € bis 2.000 €
	3	Ausnahmen von Verboten in Wasserschutzgebieten allgemein	54,00 €/h
	4	Ausnahmen von Verboten in Wasserschutz- und Quellschutzgebieten nach SchALVO im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung je Antrag	80,00 €
	5	Bei Sammelanträgen erhöht sich die Gebühr nach Ziffer 50.4.4.4 für jeden weiteren Antragsteller um 20 €	
50.4.5	<b>Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen, Gewässerrandstreifen</b>		
	1	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	54,00 €/h
	2	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 WHG, §§ 60 Abs. 3 WG)	500 € bis 50.000 €
	3	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 50.4.2 werden zu 50 v. H. angerechnet.	2.500 € bis 30.000 €
	4	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG)	250 € bis 25.000 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	5	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage bis 1000 kW. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 50.4.2 werden zu 50 v. H. angerechnet.	2.500 € bis 30.000 €
	6	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis	1.500 € bis 20.000 €
	7	Genehmigung erfolgt im Zusammenhang mit einer wasserrechtlichen Bewilligung	2.000 € bis 25.000 €
	8	Nachträgliche Entscheidungen (§ 13 WHG)	300 € bis 25.000 €
50.4.6	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	1	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG	54,00 €/h
	2	Anordnung nach § 62 WHG	54,00 €/h
50.4.7	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliche Verfahren		
	1	Überwachungsmaßnahmen (§§ 100, 101 WHG, § 75 WG)	54,00 €/h
	2	Anordnungen (§ 75 WG) und sonstige Amtshandlungen zur Durchführung des WHG, WG und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Rechtsverordnungen	54,00 €/h
	3	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	54,00 €/h
	4	Sicherung des Beweises (§ 90 WG)	54,00 €/h
50.4.8	Entscheidungen mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	1	Ist im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren eine UVP nach § 3 UVPG durchzuführen (einschließlich Vorprüfung), beträgt die Genehmigungsgebühr	175 v. H. der Gebühr nach Nr. 50.4.2, 50.4.3 bzw. 50.4.5
	2	Bei Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach UVPG beträgt die Genehmigungsgebühr	150 v. H. der Gebühr nach Nr. 50.4.2, 50.4.3 bzw. 50.4.5
	3	Bei Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach UVPG beträgt die Genehmigungsgebühr	125 v. H. der Gebühr nach Nr. 50.4.2, 50.4.3 bzw. 50.4.5
50.5	Fischerei		
	1	Eintragung eines Fischereirechts in das Verzeichnis der Fischereirechte	54,00 €/h
	2	Eintragung in das Verzeichnis der Fischereirechte mit Bekanntmachung	54,00 €/h zzgl. 220,00 € Kosten der Bekanntmachung
	3	Eintragung einer Veränderung oder Löschung	54,00 €/h
	4	<u>Anmerkung zu Nr. 1 und 3:</u> Für Eintragungen nach § 6 Abs. 7 Satz 2 FischG werden keine Gebühren erhoben.	
50.6	Bausachen		
	Allgemeine Hinweise		

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	1	Berechnung der Gebühren Soweit die Gebühren nach dem Bauwert berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (Ausgabe Juni 1993), Kostengruppen 300 und 400, auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Der Bauwert ist auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zum Bauwert gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
	2	Gebührenermäßigungen Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach Nummer 50.6.5.1 und 50.6.5.2 für jede Anlage und Einrichtung um 30 %.	
<b>Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>			
	3	§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG	50 € bis 1.500 €
<b>Bauvoranfrage</b>			
	4	Erteilung eines Bauvorbescheids gemäß §§ 57 und 50 Abs. 5 LBO	50 € bis 1.000 €
<b>Kenntnisgabeverfahren</b>			
	5	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren. Für Beratungen mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten werden keine Gebühren erhoben	51,00 €/h
	6	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	80 € bis 300 €
<b>Baugenehmigungs- und Zustimmungsverfahren (§§ 52, 58, 70 LBO)</b>			
	7	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5 ‰ des Bauwertes, mindestens 80 €
	7a	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	4 ‰ des Bauwertes, mindestens 80 €
	8	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	80 € bis 2.000 €
	9	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangene ha Abbaufäche	100 € bis 500 € pro ha
	10	Genehmigung von Werbeanlagen	50 € bis 2.000 €
	11	Genehmigung des Abbruchs von Anlagen und Einrichtungen	50 € bis 150 €
	12	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	4 ‰ des Bauwertes, mindestens 80 €
<b>Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)</b>			
	13	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 61 Abs. 1 LBO)	1 ‰ des Teilbauwertes, mindestens 50 €
	14	Sofern der Gebührenberechnung ein Bauwert nicht zugrunde gelegt werden kann, beträgt die Gebühr	50 € bis 1.000 €
<b>Abweichung, Ausnahmen oder Befreiung von baurechtlichen Vorschriften</b>			
	15	je Abweichung, Ausnahme oder Befreiung	35 € bis 5.000 €
<b>Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden</b>			
	16	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nummern 50.6.3.1, 50.6.5.1 bis 50.6.5.7, 50.6.6.1 und 50.6.6.2	1/4 der jeweiligen Gebühr, mindestens 50 € höchstens 1.000 €
	17	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden über Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen im Kenntnisgabeverfahren	50 € bis 500 €
<b>Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)</b>			

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	18	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	50 € bis 100 €
	<b>Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts</b>		
	19	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	50 € bis 1.000 €
	<b>Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen</b>		
	20	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ des Bauwertes, mindestens 80 €
	21	für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	80 € bis 300 €
	22	für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	80 € bis 300 €
	23	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)	50 € bis 500 €
	24	für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	51,00 €/h
	<b>Brandverhütungsschau</b>		
	25	Brandverhütungsschau und Nachschau	51,00 €/h
	26	<b>Anmerkung:</b> Soweit zur Durchführung der Brandverhütungsschau private Brandschutzsachverständige herangezogen werden, werden die hierfür anfallenden Kosten zusätzlich als Auslagenersatz erhoben.	
<b>50.7</b>	<b>Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen</b>		
	1	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 144 Abs. 1 und Abs. 2 und § 145 Abs. 1 BauGB)	50,00 €
	2	Zeugnis nach § 145 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 Satz 5 BauGB	30,00 €
<b>50.8</b>	<b>Denkmalschutz</b>		
	1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen	
	1a	bei bescheinigten Aufwendungen bis 2.500 €	30,00 €
	1b	25.000 €	60,00 €
	1c	50.000 €	100,00 €
	1d	250.000 €	200,00 €
	1e	500.000 €	300,00 €
	1f	je weitere angefangene 500.000 €	250,00 €
<b>50.9</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>		
	1	Erstbestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 10 SchfHwG	500,00 €
	1a	Wiederbestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den bisherigen Bezirk nach § 10 SchfHwG	250,00 €
	2	Zweitbescheid nach § 25 SchfHwG	80,00 €
	3	Duldungsbescheid nach § 1 Abs. 3 SchfHwG	50,00 €
	4	Leistungsbescheid nach § 20 SchfHwG	25,00 €
	5	Zurückweisung eines Widerspruchs gegen einen Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 SchfHwG	80 € bis 250 €
<b>50.10</b>	<b>nicht belegt</b>		
<b>50.11</b>	<b>Straßengesetz</b>		

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	1	Zulassung von Ausnahmen von den Anbauverboten für Hochbauten, baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 9 Abs. 1, 4, 6 und 8 Bundesfernstraßengesetz, § 22 Abs. 1, 5 und 8 sowie § 23 Straßengesetz Baden-Württemberg)	40 € bis 500 €
	2	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen (§ 9 Abs. 2, 4, 5 und 6 Bundesfernstraßengesetz, § 22 Abs. 2, 4, 5 und 8 sowie § 23 Straßengesetz Baden-Württemberg)	40 € bis 250 €
<b>50.12</b>	<b>Gewerbeaufsicht</b>		
<b>50.12.1</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>		
<b>50.12.1.1</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz</b>		
	1	Ausnahmen nach § 6 Druckluftverordnung (DruckluftV)	54,00 €/h
	2	Ausnahmen nach § 12 Abs. 1 DruckluftV	54,00 €/h
	3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4 DruckluftV	54,00 €/h
	4	Ausnahmen nach § 17 Abs. 1 Druckluft V	54,00 €/h
	5	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 18 Abs. 2 DruckluftV	54,00 €/h
	6	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz	54,00 €/h
	7	Ausnahmegewilligungen nach § 3a Abs. 3 ArbeitsstättenV	54,00 €/h
	8	Ausnahmegewilligungen nach § 18 BioStoffV	54,00 €/h
	9	Anordnungen und Untersagungen nach § 6 Abs. 2 und 3 NiSG	54,00 €/h
	10	Ausnahmen nach § 15 Abs.1 LärmVibrationsArbSchV	54,00 €/h
	11	Ausnahmen nach § 10 Abs.1 OStrV	54,00 €/h
<b>50.12.1.2</b>	<b>Chemikalien, Gefahrstoffe</b>		
	1	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 Chemikaliengesetz	54,00 €/h
	2	Untersagung von Arbeiten nach § 23 Abs. 1 a ChemG	54,00 €/h
	3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ChemVerbotsV	54,00 €/h
	4	Ausnahmen nach Anhang Abschnitt 13, Spalte 3, Abs. 2 und 3 ChemVerbotsV	54,00 €/h
	5	Ausnahmen im Einzelfall nach § 19 Abs. 1 GefStoffV	54,00 €/h
	6	Ausnahmen nach § 19 Abs. 3 GefStoffV	54,00 €/h
	7	Anordnungen nach § 19 Abs. 4 GefStoffV	54,00 €/h
	8	Untersagung, Stilllegung nach § 19 Abs. 6 GefStoffV	54,00 €/h
	9	Anordnungen nach § 8 Abs. 1 und 2 GGBefG	54,00 €/h
	10	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1 GGVSEB	54,00 €/h
<b>50.12.1.3</b>	<b>Überwachungsbedürftige Anlagen</b>		
	1	Anordnungen nach § 35 Abs. 1-3 ProdSG	54,00 €/h
	2	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) abhängig von den Errichtungskosten:	
	2a	bis 500 000,00 €	250,00 € + 0,4 %
	2b	bis 5 Mio €	250,00 € + 0,3 %
	2c	über 5 Mio €	15.250 € + 0,1 % des 5 Mio € übersteigenden Betrags
	3	Festlegung der Prüffristen nach § 15 Abs. 4 und § 17 BetrSichV	54,00 €/h
	4	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Abs. 1 BetrSichV	54,00 €/h



Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	5	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 18 Abs. 2 BetrSichV	54,00 €/h
	6	Verlangen der Änderung von Anlagen nach § 27 Abs. 2 BetrSichV	54,00 €/h
50.12.1.4	<b>Sprengstoffrecht</b>		
	1	Anordnungen nach § 5 Abs. 6 SprengG	54,00 €/h
	2	Genehmigung nach § 15 Abs. 6 und 7 SprengG	54,00 €/h
	3	Genehmigung nach § 17 Abs. 1 SprengG	54,00 €/h
	4	Anordnungen und Untersagungen nach § 32 SprengG	54,00 €/h
	5	Anordnungen und Untersagungen nach § 32a Abs. 1 und 2 SprengG	54,00 €/h
	6	Untersagung der Beschäftigung nach § 33 SprengG	54,00 €/h
	7	Änderungen nach § 48 Satz 2 SprengG	54,00 €/h
	8	Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 der 1. SprengV	54,00 €/h
	9	Ausnahmen nach § 19 Abs. 2 der 1. SprengV	54,00 €/h
	10	Ausnahmen von Verboten des § 20 Abs. 1 nach § 24 Abs. 1 Satz 1 der 1. SprengV	54,00 €/h
	11	Ausnahmen nach § 44 Abs. 1 der 1. SprengV	54,00 €/h
	12	Ausnahmen nach § 3 der 2. SprengV	54,00 €/h
	13	Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 der 3. SprengV	54,00 €/h
50.12.2	<b>Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>		
50.12.2.1	<b>Arbeitszeiten, Sonn- und Feiertagsarbeit</b>		
	1	Arbeitszeitrechtliche Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 und § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)	80 € bis 3.000 €
	2	Feststellungen, Bewilligungen nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbZG	90 € bis 1.350 €
	3	Bewilligungen nach § 13 Abs. 4, 5 und § 15 Abs. 2 ArbZG (Wettbewerb, öffentliches Interesse)	400 € bis 4.200 €
	4	Bewilligungen über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG	150 € bis 650 €
	5	Anordnungen nach § 17 Abs. 2 ArbZG	54,00 €/h
	6	Ausnahmen nach § 12 Abs. 6 LadÖG	54,00 €/h
50.12.2.2	<b>Beschäftigung Kinder und Jugendliche</b>		
	1	Ausnahmen über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	100 bis 600 €
	2	Ausnahmen für Akkord- und tempoabhängige Arbeiten nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	54,00 €/h
	3	Anordnungen nach § 27 Abs. 1 und 2 JArbSchG	54,00 €/h
	4	Ausnahmen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	54,00 €/h
	5	Anordnungen nach § 28 Abs. 3 JArbSchG	54,00 €/h
50.12.2.3	<b>Arbeitssicherheit</b>		
	1	Zulassung nach § 7 Abs. 2 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	54,00 €/h
	2	Ausnahme nach § 18 ASiG	54,00 €/h
	3	Anordnung nach § 12 ASiG	54,00 €/h
	4	Ausnahme nach § 7 Abs. 2 ArbMedVV	54,00 €/h
50.12.3	<b>Sonstiges</b>		
	1	Bearbeitungsgebühr für anlassbezogene Maßnahmen der Gewerbeaufsicht	54,00 €/h
50.13	<b>Naturschutz</b>		

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
50.13.1	Allgemeines		
	1	Umfasst eine Entscheidung nach anderen Vorschriften zugleich eine naturschutzrechtliche Entscheidung, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	2	Anordnungen nach § 3 Abs. 2 BNatSchG	50 € bis 3.000 €
	3	Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG	50 € bis 3.000 €
50.13.2	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft		
	1	Genehmigung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach § 17 Abs. 3 BNatSchG	50 € bis 1.000 €
	2	Genehmigung des Abbaus und der Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen, einschließlich Überwachung (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG) für jeden angefangenen Hektar Fläche	200 € bis 5.000 €
	3	Genehmigung der Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Auffüllungen von Bodenvertiefungen, einschließlich Überwachung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG)	150 € zuzüglich 10 € - 50 € pro 100 m³
	4	Genehmigung der Schaffung oder Veränderung künstlicher Wasserflächen, einschließlich Überwachung (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG)	150 € bis 5.000 €
	5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nummern 50.13.5 bis 50.13.7 (§ 24 Abs. 6 NatSchG)	¼ der Gebühr nach Nr. 50.13.5 bis 50.13.7, mindestens 50 €, höchstens 1.000 €
	6	Verlängerung der in den Nebenbestimmungen von Bescheiden nach Nummern 50.13.5 bis 50.13.7 enthaltenen Ausführungsfristen	20% der Gebühr nach Nr. 50.13.5 bis 50.13.7, mindestens 40 €, höchstens 500 €
	7	Widerrufliche Zulassung oder Ausnahmegewilligung von Werbeanlagen (§ 25 Abs. 2 NatSchG)	30 € bis 1.000 €
	8	Anordnungen und Entscheidungen nach § 17 Abs. 8 und 9 BNatSchG	50 € bis 500 €
50.13.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft		
	1	Erteilung von Erlaubnissen bei Erlaubnisvorbehalten in Rechtsverordnungen nach §§ 26 - 28 BNatSchG	30 € bis 1.000 €
		Sofern die erlaubte Handlung einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient	gebührenfrei
	2	Erteilung von Ausnahmen bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG oder besonders geschützten Biotopen nach § 32 NatSchG	50 € bis 3.000 €
50.13.4	Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten		
	1	Genehmigung zum Ausbringen von Pflanzen gebietsfremder Arten sowie von Tieren nach § 40 Abs. 4 BNatSchG	100 € bis 2.000 €
	2	Erlaubnis zum Sammeln wild lebender Pflanzen nach § 39 Abs. 4 BNatSchG	100 € bis 4.000 €
	3	Genehmigung der Errichtung, Erweiterung und wesentlichen Änderung und des Betriebs von Zoos nach § 42 Abs. 2 BNatSchG	200 € bis 5.000 €
	4	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG	100 € bis 2.000 €
	5	Zulassung von Ausnahmen nach § 45 BNatSchG von den Vorschriften des besonderen Artenschutzes	30 € bis 1.000 €
50.13.5	Erholung in Natur und Landschaft		
	1	Genehmigung von Sperrungen nach § 54 Abs. 1 NatSchG oder Anordnung eines Durchgangs nach § 54 Abs. 3 NatSchG	50 € bis 1.000 €
	2	Zulassung von Ausnahmen nach § 61 Abs. 3 BNatSchG oder § 55 Abs. 2 NatSchG	30 € bis 2.000 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
50.13.6	Vorkaufsrecht		
	1	Negativzeugnis nach § 56 Abs. 3 NatSchG	25 € bis 500 €
50.13.7	Umweltschadensgesetz		
	1	Anordnungen nach § 7 und Entscheidungen nach § 8 USchadG	50 € bis 5.000 €
<b>51</b>	<b>Ordnungsamt</b>		
51.1	Kreispolizeibehörde		
	1	Prüfung nach PoIVOGH	300 €
	2	Widerspruchsentscheidungen der Kreispolizeibehörde	pro Stunde 51,00 €
51.2	Lebenspartnerschaften		
	1	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft, wenn	
	1a	nur deutsches Recht zu beachten ist	160 €
	1b	auch ausländisches Recht zu beachten ist	pro Stunde 51,00 €
	1c	Bescheinigung für „Drittstandesamt“	1/2 Gebühr
	2	Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	17 €
	3	Erteilung einer Urkunde über die Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	7 €
	4	Erteilung einer Bescheinigung über die Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 3 LPartG	7 €
	5	Entgegennahme einer namensrechtlichen Bescheinigung nach § 3 LPartG, soweit sie nicht bei der Begründung der Lebenspartnerschaft abgegeben wird	31 €
51.3	Jagd		
	1	<b>Für Inländer:</b>	
	1a	Tagesjagdschein	25 €
	1b	Jahresjagdschein	35 €
	1c	3-Jahres-Jagdschein	70 €
	1d	Tagesjagdschein Falkner	15 €
	1e	Jahresjagdschein Falkner	35 €
	1f	3-Jahres-Jagdschein Falkner	70 €
	1g	Jugendjagdschein	30 €
	2	<b>Für Ausländer:</b>	
	2a	Tagesjagdschein	60 €
	2b	Jahresjagdschein	80 €
	2c	3-Jahres-Jagdschein	160 €
	2d	Tagesjagdschein Falkner	60 €
	2e	Jahresjagdschein Falkner	80 €
	2f	3-Jahres-Jagdschein-Falkner	155 €
	2g	Jugendjagdschein	75 €
	3	Zweifertigung eines Jagdscheines	20 €
	4	Versagung (§ 17 BJG), Einziehung (§18 BJG) des Jagdscheins	pro Stunde 51,00 €
	5	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk	15 €
	6	Anerkennung als Wildtierschützer	25 €
	7	<b>Anmeldung von Fallen für die Fangjagd</b>	

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	8	Registrierung der Fallen	15 €
	9	entfällt	
	10	Fallensachkundenachweis	15 €
	11	Ausstellung Ausweis für Jagdschutzberechtigte	15 €
	12	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	10 €
	13	Anordnung bei missbräuchlicher Kirmung/Fütterung	pro Stunde 51,00 €
	14	Anordnung zur Vorlage einer Streckenliste	50 €
<b>51.4</b>	<b>Fischerei</b>		
	1	entfällt	
	2	Zweitfertigung des Prüfungszeugnisses Fischerprüfung	15 €
<b>51.5</b>	<b>Heimaufsicht</b>		
	1	Qualitätsprüfungen (§ 17, § 18 WTPG)	pro Stunde 51,00 €
	2	Erteilung von Anordnungen (§ 22 WTPG)	pro Stunde 51,00 €
	3	Untersagung (§ 24 WTPG)	pro Stunde 51,00 €
	4	Erteilung von Befreiungen, Bewilligungen und Fristverlängerungen aufgrund der zum WTPG erlassenen Rechtsverordnungen	pro Stunde 51,00 €
	5	Beratung bei Neuplanungen sowie Umbaumaßnahmen/Erweiterungen bestehender Einrichtungen	pro Stunde 51,00 €
	6	Anzeigeverfahren für stationäre Einrichtungen bzw. ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 11, § 14 WTPG)	pro Stunde 51,00 €
	7	Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung (§ 23 WTPG)	pro Stunde 51,00 €
<b>51.6</b>	<b>Sonn- und Feiertagsgesetz</b>		
	1	Befreiungen Sonn- und Feiertagsgesetz	
	1a	Befreiungen (ohne Marktfestsetzung)	50 €
	1b	Gemeinnützige Veranstaltung	25 €
<b>51.7</b>	<b>Märkte und Ausstellungen</b>		
	1	Festsetzung von Märkten und Ausstellungen gem. §69 GewO	50 € bis 2.000 €
	2	Ablehnung, Aufhebung, Änderung oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen	pro Stunde 51,00 €
	3	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung nach § 70 a GewO	pro Stunde 51,00 €
<b>51.8</b>	<b>Jugendschutz</b>		
	1	Ausnahmen nach § 5 (3) JÖSchG	50 €
<b>51.9</b>	<b>Gaststätten</b>		
		<u>Gaststättenerlaubnis:</u>	
	1	Persönliche Erlaubnis nach § 2 GastG	100 € bis 5.000 €
	2	Vorläufige Erlaubnis	100 € bis 1.000 €
	3	Stellvertretungserlaubnis	100 € bis 1.000 €
	4	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	100 € bis 1.000 €
	5	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung je Monat (§ 12 Satz 1 Gast VO)	55 € bis 440 €
	6	Auflagen § 5 GastG	pro Stunde 51,00 €
	7	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis nach GastG	pro Stunde 51,00 €
	8	Verlängerung von Fristen (§§ 8 Abs. 2, 9 Absatz 2, 24 Abs. 1 GastG)	pro Stunde 51,00 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
<b>51.10</b>	<b>Gewerbeuntersagung</b>		
	1	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	300 €
	2	Betrieb ohne Zulassung § 15 (2) GewO	pro Stunde 51,00 €
	3	Gestattung nach § 35 (6) GewO	pro Stunde 51,00 €
<b>51.11</b>	<b>Makler, Anlageberater, Bauträger und Baubetreuer</b>		
	1	Erlaubnis nach § 34 c GewO	100 € bis 2.000 €
	2	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis § 34 c GewO	pro Stunde 51,00 €
	3	Anordnung zur Erfüllung Prüfpflicht nach § 16 MaBV	100 €
<b>51.12</b>	<b>Reisegewerbe</b>		
	1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	100 € bis 500 €
	2	Erweiterung einer Reisegewerbekarte	60 €
	3	Nachträgliche Beschränkung, Befristung, Versagung, Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte	pro Stunde 51,00 €
	4	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	50 €
<b>51.13</b>	<b>Handwerksordnung</b>		
	1	Amtshandlungen nach der Handwerksordnung	pro Stunde 51,00 €
<b>51.14</b>	<b>Spielhallen</b>		
	1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	200 € bis 3.000 €
<b>51.15</b>	<b>Namensrecht</b>		
	1	Änderung Familienname	pro Stunde 51,00 €
	2	Änderung Vorname	pro Stunde 51,00 €
	3	Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	50 €
	4	Zusätzliche Gebühr bei erhöhtem Verwaltungsaufwand	50 € bis 100 €
<b>51.16</b>	<b>Verwaltung und Betrieb von Einrichtungen für Flüchtlinge und Aussiedler</b>		
	1	Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	260 € je Monat
	2	Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	130 € je Monat
	3	Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerbern, ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen in Gemeinschaftsunterkünften und Übergangwohnheimen, die über das 18. Lebensjahr hinaus Kindergeld beziehen oder sich noch in Schulausbildung befinden	130 € je Monat
	4	Die Gebühr beträgt bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 51.16 Ziffer 2 und 3	780 € je Monat
	5	Die Gebühr beträgt bei Alleinsorgeberechtigten mit mehr als zwei Kindern im Sinne von Nr. 51.16 Ziffer 2 und 3	520 € je Monat
	6	Die Gebühr für die Nutzung eines Stellplatzes beträgt	20 € je Monat
<b>51.17</b>	<b>Waffenrecht</b>		
	1	Erstmalige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jagdscheininhaber (§ 13 Abs. 3 WaffG)	55 €
	2	Ausstellung einer weiteren grünen Waffenbesitzkarte für Jagdscheininhaber	20 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	3	Erstmalige Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe Waffenbesitzkarte gem. § 14 Abs. 4 WaffG)	55 €
	4	Ausstellung einer weiteren Waffenbesitzkarte für Sportschützen (gelbe WBK) oder Erweiterung einer bereits vorhandenen alten WBK für Sportschützen, die bisher nur zum Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen berechnete.	20 €
	5	Erstmalige Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte für Sportschützen (§ 14 Abs. 1 WaffG)	55 €
	6	Ausstellung einer weiteren grünen Waffenbesitzkarte für Sportschützen	20 €
	7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 WaffG einschließlich der Eintragung der Waffe(n)	80 €
	8	Ausstellung einer weiteren Waffenbesitzkarte für Erben gem. § 20 WaffG einschließlich der Eintragung der Waffe(n)	20 €
	9	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Verpflichtung zum Einbau eines Blockiersystems in Erbwaffen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	25 €
	10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in sonstigen Fällen (z. B. Waffenscheininhaber, Signalpistole für Hochseejachten) gem. § 10 Abs. 1 WaffG - Generalklausel	55 €
	11	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte: Zuschlag für jede weitere Person, wenn diese Person bereits Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist (§ 10 Abs. 2 WaffG)	25,50 € Wenn die weitere Person noch nicht Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist: Gebühr für die Ersterteilung einer entsprechenden Waffenbesitzkarte
	12	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	28 €
	13	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 Satz WaffG)	12 €
	14	Eintragung <u>einer</u> Erwerbsberechtigung in eine Waffenbesitzkarte in Form eines Voreintrages (gfs. zzgl. der Gebühr für eine Waffenbesitzkarte)	25 €
	15	Eintragung <u>einer</u> Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte gem. § 10 Abs. 1 a WaffG oder einen europäischen Feuerwaffenpass gem. § 32 Abs. 6 WaffG (gfs. zusätzlich Gebühr für die Ausstellung der Erlaubnis)	14 €
	16	Eintragung von mehr als einer Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte oder einen europäischen Feuerwaffenpass, sofern die weiteren Waffen am selben Datum und von der selben Person erworben wurden: Gebühr ab der 2. Waffe für jede weitere Waffe	9 €
	17	Eintragung von Waffen, die bereits in einer Waffenbesitzkarte des Antragstellers eingetragen sind, in eine andere Waffenbesitzkarte desselben Erlaubnisinhabers	14,00 € / 9,00 € für jede weitere Waffe
	18	Austragung einer Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte gem. § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG oder einen europäischen Feuerwaffenpass	12 €
	19	Austragung von mehr als einer Waffe oder des wesentlichen Bestandteils einer Waffe aus einer Waffenbesitzkarte oder einen europäischen Feuerwaffenpass, sofern die weiteren Waffen am selben Datum und an die selbe Person überlassen wurden. Gebühr ab der 2. Waffe für jede weitere Waffe	9 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	20	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines (10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	50 €
	21	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	40 €
	22	Verlängerung der Geltungsdauer eines europäischen Feuerwaffenpasses. Änderungen am europäischen Feuerwaffenpass, z. B. Adressänderungen (§ 32 Abs. 6 WaffG)	10 €
	23	Erlaubnis zum Verbringen von Waffen und Munition in den Geltungsbereich diesen Gesetzes (Einfuhrerlaubnis gem. § 29 Abs. 1 WaffG), aus dem Geltungsbereich diesen Gesetzes (Ausfuhrerlaubnis gem. § 31 Abs. 1 WaffG) oder zu deren Mitnahme in den Geltungsbereich diesen Gesetzes (§ 32 Abs. 1 WaffG)	48 €
	24.a	Ersatzausfertigungen für verlorene Waffenbesitzkarte	Gebühr in Höhe der Gebühr für jede weitere Waffenbesitzkarte.
	24.b	Ersatzanfertigungen für sonstige waffenrechtliche Erlaubnisse	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis.
	25	Ausstellung einer bzw. einer weiteren Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) / Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG). Umschreibung einer solchen Waffenbesitzkarte bei Änderung / Erweiterung des Sammelthemas (rote Waffenbesitzkarte)	75 € bis 500 €
	26	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Waffenscheines für gefährdete Personen gem. § 10 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 WaffG oder das Bewachungsgewerbe gem. § 28 WaffG	100 € bis 500 €
	27	Zustimmung zum Überlassen von Schusswaffen an die Beschäftigten eines Bewachungsunternehmens je Person	20 € bis 50 €
	28	Erteilung, Erweiterung und Änderung einer Waffenhandelserlaubnis bzw. einer Waffenherstellerelaubnis	100 € bis 800 €
	29	Erlaubnis zum Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Schießstätte (zuzüglich der Gebühr für einen Schießstandsachverständigen)	100 € bis 500 €
	30	Regelüberprüfung einer Schießstätte (zuzüglich der Gebühr für einen Schießstandsachverständigen)	35 € bis 300 €
	31	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	25 € bis 200 €
	32	Sicherstellung und Einziehung von Waffen, Munition und verbotenen Gegenständen sowie Erlaubnisurkunden (§ 40 Abs. 5, § 46 WaffG)	30 € bis 500 €
	33	Verhängung eines Waffen- und Munitionsbesitzverbotes (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	50 € bis 350 €
	34	Sonstige waffenrechtliche Anordnungen und Verfügungen	10 € bis 1.000 €
	35	Ablehnung von waffenrechtlichen Erlaubnissen	25 € bis 400 €
	36	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat (§ 45 WaffG)	40 € bis 400 €
	37	Erteilung und Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen und anderen als den Genannten waffenrechtlichen Erlaubnissen	10 € bis 1.000 €
	38	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht als eigener Gebührentatbestand aufgeführt sind (z.B. Kontrollen der Waffenaufbewahrung).	10 € bis 1.000 €
<b>51.18</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>		
	Sprengstoffgesetz (SprengG)		
	1a	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	100 € bis 2.500 €

Geb.-Verz. Nr.	Ziffer	Leistungen	Gebühr
	1b	Erstellung jeder weiteren Ausfertigung Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	22 €
	1c	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 SprengG	50 € bis 1.000 €
	2	Einholen von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8 Abs. 4, § 8a Abs. 5 in Verbindung mit § 8b Abs. 1 Satz 4 und § 14 SprengG	30 € bis 250 €
	3a	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	85 €
	3b	Wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	45 €
	4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	40 €
	5a	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	80 €
	5b	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40 €
	5c	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40 €
	6	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	50 € zzgl. der Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger
	7	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 SprengG	20 €
	8	Ablehnung, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	50 € bis 500 €
	<a href="#">Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV)</a>		
	9	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1.SprengV	45 €
	<a href="#">Gebühren in sonstigen Fällen</a>		
	10	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder durch ihn verursacht vorgenommen werden und nicht in den Ziffern 1 und 2 enthalten sind	10 € bis 1.000 €
<b>52</b>	<b><a href="#">Straßenverkehrsamt</a></b>		
<b>52.1</b>	<b><a href="#">KfZ-Zulassung</a></b>		
	1	Zuteilung einer Plakette nach 35. BImSchV (Feinstaub-Plakette)	5 €